

Antragsteller:.....

Bankverbindung:.....

Kto.-Nr.:.....

BLZ:.....

Antrag auf Zuschuß

- gemäß umseitiger Nr. 1 -

.....
- bitte genaue Bezeichnung des Lehrgangs mit Ort und Zeitraum angeben -

Hiermit beantrage ich die Gewährung eines Zuschusses für den obengenannten Lehrgang

Angaben zur Person des Teilnehmers:

.....
- Name, Vorname -

.....
- Geburtsdatum -

.....
- Wohnanschrift -

.....
- Sozialversicherungsnummer -

.....
- Tätigkeit in den letzten drei Jahren - Angabe der Betriebe -

.....
- Betriebskonto-Nummer der ZVK -

als:.....von:.....bis:.....

- Tätigkeit im Steinmetzhandwerk -

.....
- Ort und Datum -

.....
- Unterschrift -

Berufsbildungswerk des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks e.V.
Parkstraße 22, 65189 Wiesbaden, Tel. 0611/977 12-0; Fax 0611/977 12-30

**Gewährung von Zuschüssen zum Lehrgang
„Restaurator im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk“**

Zuschüsse werden nur für Fortbildungsmaßnahmen gewährt, die im europ. Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk in Wunsiedel durchgeführt werden. Auf Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuschüsse vermindern sich um evtl. gewährte öffentliche Mittel (z. B. vom Arbeitsamt), die in Anspruch zu nehmen sind.

1. Anspruchsvoraussetzungen

Der Teilnehmer muss vor Antragstellung drei Jahre Praxis in Betrieben des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks haben, wobei das letzte Jahr vor Antragstellung ohne Unterbrechung nachzuweisen ist. Ausbildungszeiten (Lehre, Umschulung) werden auf die drei Jahre angerechnet. Zeiten wie z. B. Winterarbeitslosigkeit oder Fachschulbesuch bis zu 24 Monaten (§ 12 RTV) gelten als unverschuldete Unterbrechung.

Lehre bzw. Meisterschulbesuch sind durch entsprechende Bescheinigungen zu belegen. Die Tätigkeitszeiten im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk sind von den Teilnehmern grundsätzlich durch Fotokopien von Lohnnachweiskarten/Arbeitnehmerkontoauszügen der Zusatzversorgungskasse des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks VVaG nachzuweisen.

Die Gewährung von Zuschüssen an Betriebsinhaber ist nur dann möglich, wenn diese im Zeitpunkt der Fortbildungsmaßnahme Lehrlinge ausbilden.

Weitere Anspruchsvoraussetzung ist die regelmäßige Teilnahme am Lehrgang.

2. Antragsteller

Anträge können nur gestellt werden:

- a) vom entsendenden Betrieb (bei Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses unter Weiterzahlung des Lohnes)
- b) vom Teilnehmer selbst (wenn das Beschäftigungsverhältnis nicht fortbesteht)

4. Zahlung der Zuschüsse

Die Zahlung der Zuschüsse erfolgt nach Abschluss des Lehrgangs. Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens zwei Wochen nach Beendigung des Lehrgangs beim Berufsbildungswerk vorliegen; eine möglichst frühzeitige Antragstellung wird empfohlen. Die Teilnahme ist nach Beendigung des Kurses durch eine Fotokopie der Bestätigung des Ausbildungszentrums zu belegen. Der Antrag ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Aufgrund falscher Angaben gezahlte Zuschüsse werden zurückgefordert. Der umseitige Antrag ist an die obengenannte Anschrift zu richten.